

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

23.8.1815 (Nr. 233)

Großherzoglich Badische

St a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 233.

Mitwoch, den 23. Aug.

1815.

D e u t s c h l a n d.

III. königl. MM. von Baiern haben am 18. d. eine Reise nach dem Tegernsee angetreten, wo Sie in dem Schlosse des Generalpostdirektors Freihrn. v. Drechsel abtreten wollten.

Das kais. östreich. Husarenregiment Hohenzollern kam verfloßene Woche, auf seinem Rückmarsche nach Oestreich, durch Regensburg.

Aus Salzburg wird unterm 12. d. geschrieben: Die Nachgrabungen nach den auf den Voigerfelden aufgefundenen, nun anerkannt römischen Alterthümern haben am 7. d. unter der Leitung eines königl. Kommissärs, des Professors Thiersch aus München, mit 20 Arbeitern begonnen. Man war bis jetzt sehr glücklich. Es sind bereits mehrere Tableaux ausgegraben worden, und sorgfältig unter Hüten und Brettern verwahrt. Gestern stieß man auf eine von Mosaik ausgelegte weibliche Figur, und heute erhielt man Tableaux, die Geschichte der Ariadne vorstellend. Reisende, welche so manche Antiquitäten in Nymwegen, in Herkulanum und in Pompeji sahen, bekennen, daß sie ähnliche Schönheiten nicht entdeckt haben. Mehrere Zeichner sind beschäftigt, die Entdeckungen durch Reißfedern und Pinsel darzustellen, und bald werden einige öffentlich erscheinen u.

Der Rittmeister vom kurhess. Husarenregiment, Graf Karl von Hessenstein, aus dem Hauptquartier des hess. Korps in Frankreich abgeschickt, überbrachte am 18. d. früh dem Kurfürsten zu Wilhelmsböhe einen Adler mit der Fahne, welcher am 29. Jun. d. J. bei der Erstürmung und Einnahme von Charleville erobert worden war. Ein Detaschement Leibhusaren nahm hierauf die Fahne in Empfang, und begeleitete sie in feierlichem Zuge und unter lautem Jubel des versammelten und erfreuten Volks

nach Kassel, bis vor das Zeughaus, wo sie nun als Trophäe der hess. Krieger aufbewahrt bleibt.

Gerüchten in deutschen öffentlichen Blättern zufolge, würden die allirten Monarchen Frankreich ehestens verlassen, und sich nach Frankfurt am Main begeben, um daselbst den Frieden mit Frankreich zu Stande zu bringen, und dessen künftiges Loos definitiv zu entscheiden.

F r a n k r e i c h.

Der Moniteur vom 16. d. sagt: „Gestern hat, den Befehlen des Königs gemäß, die Ceremonie der Prozession für das Gelübde Ludwigs XIII., in der Kirche Notre Dame statt gehabt. Madame, Herzogin von Angoulême, der Hr. Herzog von Angoulême und der Hr. Herzog von Berry haben derselben beigewohnt. Monsieur, der noch unpäplich ist, konnte nicht, wie er gewünscht hätte, dabei erscheinen. Der Hr. Gen. Lieut. Graf Maison, Deputationen des Kassationsgerichts, der Rechnungskammer, des königl. Gerichtshofes und der Municipalität, haben, den Absichten des Königs gemäß, sich eingefunden. Nach abgehaltener Vesper, hatte die Prozession ausserhalb der Kirche statt. Madame, Herzogin von Angoulême, die HH. Herzoge von Angoulême und von Berry wurden auf dem ganzen Wege mit den lebhaftesten Freudenbezeugungen empfangen, die nur wenig durch die einer so frommen Feierlichkeit gebührende Ehrfurcht zurückgehalten werden konnten.“

Am 14. Morgens machte Kaiser Alexander einen Besuch bei Ludwig XVIII., und blieb ohngefähr eine Stunde bei ihm. Des Nachmittags erhielt Ludwig XVIII. den Besuch des Kaisers von Oestreich, der ohngefähr eben so lang blieb.

In Gemäßheit eines Artikels der Pariser Militärkonvention vom 4. Jul. wurden den Truppen der Allirten am 14. d. in dem Schlosse von Vincennes 18,000 Flinten u. 80 Kanonen ausgeliefert, die man, in der Zwischen-

zeit vom Abschlusse gedachter Konvention bis zur Befegung von Paris, aus letzterer Stadt in erwähntes Schloß gebracht hatte, und die nun die Verbündeten als einen Bestandtheil der ihnen überlassenen Waffenvorräthe zu Paris mit Recht gefordert haben.

Am nämlichen Tage wurde Obrist Labedoyere vom 7. Linieninfanterieregiment vor die 2te Sektion des Pariser Kriegsgerichts gestellt, und daselbst des Hochverraths, des Aufruhrs und der Falschwerberei angeklagt. Labedoyere ist ein junger schöner Mann von 29 Jahren, der eine liebenswürdige Gattin und Kinder hat. Die Anzahl der Zuhörer war außerordentlich groß. Man bemerkte unter denselben vorzüglich viele Fremde von Range, und unter diesen den Kronprinzen von Preussen, den Prinzen von Oranien und den Kronprinzen von Württemberg nebst vielen Gesandten, Generalen ic. Die Verhandlungen währten bis um vier Uhr, wo das Kriegsgericht einmüthig den Angeklagten, als der Hochverraths und des Aufruhrs, aber nicht der Falschwerberei, schuldig, zum Tode und zu vorheriger Degradirung als Obrist und Mitglied der Ehrenlegion verurtheilte. Dieses Urtheil wurde ihm durch den Capitaine-Rapporteur, Biotti, in seinem Gefängnisse vorgelesen, und dabei bemerkt, daß er 24 Stunden Zeit zur Ergreifung des Rechtsmittels der Revision habe. Labedoyere vertheidigte sich selbst, mit Zuziehung des Advokaten Beyer. Er schloß seine Vertheidigungsrede mit dem Wunsche, daß die Franzosen von nun an nur eine Familie unter Ludwig XVIII. bilden mögten. Vielleicht, setzte er hinzu, bin ich nicht berufen, Zeuge dieses edlen und rührenden Schauspiels zu seyn. Ich habe schon öfters mein Blut für mein Vaterland verspritzt; ich werde im gegenwärtigen Fall mit Ruhe, Trost und der Hoffnung sterben, daß mein Tod und die vorhergegangene Erkennung meines Irrthums nicht ohne einigen Nutzen seyn werden. Auf solche Art sterbend, werde ich auch hoffen dürfen, daß mein Name mit keiner feindlichen Empfindung ausgesprochen werden wird; ich werde hoffen dürfen, daß mein Sohn, wenn er die Jahre, um seinem Vaterland dienen zu können, erricht haben wird, ohne zu erröthen, sich nennen, und daß das Vaterland ihm seinen Namen nicht vorwerfen wird. — Bis zum 17. d. war das gegen Labedoyere gesprochene Urtheil noch nicht vollzogen.

In der Zeitung des Maasdepartement liest man aus Commercy vom 11. d.: „Hr. Humblot, der die Pfarrei

von Savonnieres vor Bar le Duc versieht, hat, auf eine Gr. Maj. dem Kaiser Alexander übersandte Berechnung des ihm im verfloßenen Jahre durch die russ. Truppen zugefügten Schadens, eine Entschädigungssumme von 1000 Fr. erhalten, ob er gleich nur um 800 Fr. gebeten hatte. Der Kommandant von Bar hat, auf Befehl des Kaisers, selbst ihm jene Summe zugestellt. Der Kaiser von Rußland bezeichnet jeden seiner Augenblicke mit Wohlthaten; sein Herz ist erhaben, wie sein Rang, und die Dankbarkeit, die er einflößt, noch größer als sein Ruhm.“

Gen. Thielemann hat zu Mans unterm 7. d. folgenden Tagesbefehl erlassen: „Gen. Lieut. Frhr. v. Thielemann, Oberbefehlshaber des 3. preuß. Armeekorps, von dem Wunsche befehlet, den unzweideutigsten Beweis zu geben, daß die verbündeten Heere nur die öffentliche Ordnung in allen von ihnen besetzten Bezirken zu erhalten wünschen, befiehlt: 1) Es sollen mobile Kolonnen von preuß. Truppen gebildet werden, die, als Friedenszeichen, ein weißes Band am linken Arm tragen. 2) Diese Kolonnen sollen von Offizieren angeführt werden, welche beide Sprachen reden. 3) Die Zivilbehörden werden jeder dieser Kolonnen eine von den Präfecten bestimmte bekannte Person des Landes beigegeben. Die Einwohner sind eingeladen, sich mit Zuversicht an die respektiven Behörden zu wenden, und können im Voraus versichert seyn, daß strenge Gerechtigkeit gehandhabt werden wird.“

Durch eine königl. Verordnung vom 10. d. ist das Korps der Gardematrosen, welches durch ein Dekret vom 6. vor. Monats Mai errichtet worden war, aufgehoben worden.

In der neulich erwähnten königl. Verordnung, aus Lille vom 23. März datirt, wird unter andern jedem Franzosen verboten, irgend einem Konscriptionsgesetz, das von Napoleon oder seinen Dienern herrührt, zu gehorchen, so wie jedem Gouverneur, Gensdarmerteoffizier, Präfecten, Maire ic., irgend eine Verfügung von der Art vollziehen zu lassen. Jeder Franzos ist ermächtigt, sich zu widersetzen, selbst mit bewaffneter Hand, wenn man ihn in Bonaparte's Dienst nehmen wollte. Jedem Gouverneur oder Kommandanten, Ingenieur- oder Artillerieoffizier, jedem Admiral und Seeoffizier, Seepräfecten und Hafenkommandanten, der zu Bonaparte's Partei übertritt, ist Entsetzung des Amtes, Verlust seines Gehaltes und jeder Pension angedroht.

Zugleich werden alle Offiziere und Soldaten, die, von ihren Obern verleitet, Antheil an dem Aufruhr nahmen, und augenblicklich unter Napoleons oder seiner Anhänger Kommando übergangen, verabschiedet, und ihnen befohlen, sich in ihre Heimath zu begeben.

Niederlande.

Nachrichten aus Brüssel vom 16. d. zufolge rückte das 6. preuß. Armeekorps, unter dem Gen. Grafen v. Tauenzien, fortwährend an der Maas hinauf, um sich zu seiner weitem Bestimmung zu begeben; täglich passirten preuß. Truppen durch Namur und die Gegend.

Die englische Regierung (liest man in dem östreichischen Beobachter) hat die Insel St. Helena zum Verbannungsort Bonaparte's gewählt, weil sie in jeder Rücksicht alle Bedingungen erfüllt, welche dem Zwecke der sichern Haft dieses Weltgefangenen entsprechen. In ihrer von jeder Küste entfernten Lage kommen noch verschiedene Umstände, welche diesen Punkt zu dem festesten der bewohnten Erde machen. In einer sehr starken Strömung, unter einem Winde gelegen, welcher unveränderlich von Süden nach Norden weht, kann die Insel St. Helena von Europa aus nur erreicht werden, wenn der Schiffer mit einer genauen Kenntniß der Meere die Höhe des Vorgebirgs der guten Hoffnung gewinnt, und sodann, mittelst der Strömung und dem Winde, die südliche Spitze der Insel erreicht. Unter dem Schutze der Insel selbst muß sodann jedes Schiff längs der östlichen Küste und unausgesetzt unter dem Feuer der auf ihr errichteten Batterien den Eingang einer schmalen, auf der nördlichen Spitze gelegenen Röhre vor James-Town, dem einzigen Ankerplatze auf der Insel, erreichen. Verschleht der Schiffer die Direktion zur Einfahrt, so bleibt ihm kein anderes Mittel, als die brasilianische Küste aufzusuchen, und von dieser wieder nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung zurückzusteuern. Der Ankerplatz selbst ist unter dem Schutze der Batterien. Sonst wurde die Insel St. Helena häufig von Ostindienfahrern auf ihrer Rückkehr nach Europa besucht; die Schiffe nahmen daselbst Wasser und frische Lebensmittel ein. Seit der Eroberung des Kap's durch die Engländer landen meistens nunmehr Schiffe der Kompanie auf St. Helena, welche das Vorgebirg durch die Verhältnisse der See zu vermeiden gezwungen sind. Von dem höchsten Berge auf St. Helena entdeckt man bei dem stets reinen Zustande

der Atmosphäre jedes ankommende Schiff auf eine Entfernung von mehr als 60 Seemeilen. Durch die Gewalt der Waffen kann die Insel in ihrem dormaligen Vertheidigungszustande nicht genommen werden, weil wegen der Strömung keine Station vor selbiger statt finden kann, und ihr einziger Landungsplatz unangreifbar ist. Wollte man die Möglichkeit der Entweichung Bonaparte's im Verrathe suchen, so würde wahrlich jede Festung mehr Erleichterung hierzu bieten, als ein Punkt in der Mitte unermesslicher Meere, welcher weder Revolutionen, weder innern noch äussern Angriffen ausgesetzt ist, und in sich selbst kein Mittel zur Flucht darbietet, da kleine Fahrzeuge, die einzigen, welche den Bewohnern der Insel zu Gebote stehen, eine so weite Fahrt zu unternehmen nicht im Stande sind. Die englische Regierung wird allen Schiffen, ausser denen der englisch-ostindischen Kompanie, das Landen auf der Röhre von James-Town verwehren; eine Masregel, durch die der Schiffahrt kein Eintrag geschieht, da sich der Fall, daß ähnliche Schiffe die Insel St. Helena besuchten, bereits früher in 20 bis 30 Jahren oft nur einmal ereignete. So wird nun der Mann, dessen Herrschsucht die Grenzen der Welt umfaßte, als Gefangener der bürgerlichen Gesellschaft den letzten Theil seines Lebens auf einem der kleinsten Punkte der bewohnten Erde zubringen, sich, seinen Erinnerungen, seinen Gefühlen, und, sollte er derselben fähig seyn, seiner Reue, als ein neues und großes Beispiel der Nichtigkeit aller Unternehmungen, welche gegen die Begriffe des ewigen Rechts streiten, überlassen. — Eine Uebersicht der Begebenheiten seit Bonaparte's Wiedererscheinen in Frankreich bis zu Ludwigs XVIII. Einzug zu Paris in den letzten Blättern der Wiener Zeit. schließt mit folgenden Worten: Napoleon wird als gemeinschaftlicher Gefangener der europäischen Mächte unter verantwortlicher Obhut des Königs von England auf der Insel St. Helena verwahrt, wo ihm neue Verwirrungen anzufügen hinfert jede Möglichkeit benommen ist. So muß er, dessen Ehr- und Herrschgier das schlaueste Reich in Europa nicht genügte, ja Europa nicht genügt haben würde, von ihm ausgestoßen, allein, auf dem einsamen Meere St. Helena, im unermesslichen Weltmeere, von den zürnenden Wogen umbraust, sich und den Erinnerungen überlassen, sein düstres und unheilshweres Daseyn vollenden.

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 24. August: Der Vetter aus Bremen, oder: Die drei Schulmeister, Spiel in Versen in 1 Akt, von Körner. Hierauf: Der Kapellmeister aus Benedia, oder: Der Schein betrügt, musikalisches Quodlibet in 1 Akt, von Breitenstein.

Karlsruhe. [Verfügung.] Nachdem der bereits aus der Ehe der Großherzogin geb. Räte und Kammerherrn auf höchsten Befehl ausgeschiedene von Parysau innerhalb veremterlich anberaumter Frist von 6 Wochen zur Verantwortung über seinen unerlaubten Austritt nicht erschienen ist, so wird derselbe hierdurch der Großherzogl. Lande verwiesen, und sein Vermögen für konfisziert erklärt, auch auf Betreten das weitere Gesellschaftliche gegen ihn vorbehalten.

Verfügt bei Großherzogl. Bad. Direktorium des Pfinz- und Enzkreises.

In Abwesenheit des Direktors.
Blum.

Eberstein.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Auf Verlangen des Bezirks-Rabbiners Dürkheim zu Muzig im Elsch, als Erben, werden die Schuldner des unlängst dahier mit Tod abgegangenen Stifts-Rabbiners Dürkheim aufgefordert, von jetzt an, bis zum 26. d. M., ihre Kaufpfänder in der Behausung des Isaac Ulmann in der langen Straße einzulösen, als sonst diese Pfänder den darauf folgenden Montag, den 28. d. M., öffentlich versteigert werden. Zugleich haben sich auch die allensälligen Gläubiger ersagten Stifts-Rabbiners in ersagtem Termin bei Großherzogl. Stadtsamtsrevisorat dahier mit ihren Forderungen zu melden, oder zu gewärtigen, daß ihnen nachher nicht mehr dazu verholfen werden kann.

Karlsruhe, den 17. Aug. 1815.

Großherzogliches Stadtsamt.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Der hiesige Bürger und Bäckermeister Wilhelm Friedrich Kaufmann ist von seiner Ehefrau geschieden worden, und wir haben über sein veräußertes Vermögen den Cantprozess erkannt, in dessen Gefolge Termin zur Verhandlung über den Vorzug auf Montag, den 28. nächstkünftigen Monats Aug., Vor- u. Nachmittags, anberaumt. An diesem Tage haben sich denn alle diejenigen, welche an die Masse eine Ansprache machen wollen, bei dem hiesigen Großherzogl. Stadtsamtsrevisorat persönlich, oder durch Bevollmächtigte, einzufinden, die Beweise im Original vorzulegen, und dem Recht abzuwarten, bei Strafe des Ausschlusses.

Karlsruhe, den 21. Jul. 1815.

Großherzogliches Stadtsamt.

Kenzingen. [Schulden-Liquidation.] Zur Richtfestigung des Schuldenstandes des Rebstockwirths Andreas Giffi zu Broggingen, dessen Zahlungsverlegenheit lediglich ein theurer Güterankauf und die eingetroffenen neuerlichen Kriegs- und Mißjahre herbeigeführt haben, wird Tagfahrt auf Dienstag, den 29. Aug. d. J., anberaumt; es werden daher alle diejenigen, welche an obgenannten Schuldner eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, unter Vorlegung der Beweisurkunden, an obbestimmtem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Kronenwirthshaus zu Broggingen vor dem Theilungs-Kommissariat richtig zu stellen, ansonsten die Richterscheidenden die allerfalls durch Ausbleiben ihnen zugehenden Nachteile sich selbst beizumessen haben.

Kenzingen, den 24. Jul. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wegel.

Mannheim. [Verladung.] Der Kutschersknecht Joseph Kurz von Sasbach, Bezirksamts Achern, welcher unterm 4. dieses eines Gelddiebstahls wegen dahier angeklagt,

und sich dessen durch seine Entweichung von hier verdächtig gemacht hat, wird hiemit aufgefordert, sich, vom heutigen an, innerhalb 4 Wochen dahier vor Amte zu stellen, um sich wegen des angeklagten Diebstahls zu verantworten, widrigenfalls er noch fruchtlos umlaufener Frist des obgenannten Diebstahls für geständig erkannt, und nach der Lage der Untersuchungsakten gegen ihn gesprochen werden wird.

Mannheim, den 7. Aug. 1815.

Großherzogl. Badisches Stadtsamt.
v. Jagemann.

Man.

Ladenburg. [Erbbestandshofguts-Verleihung.] Das den Philipp Weidlichen minderjährigen Kindern auf dem Scharhof zustehende Erbbestandshofgut nebst dazu gehörigen Gebäuden auf dem Scharhofe, wird auf Mittwoch, den 30. Aug. 1815, früh 10 Uhr, zu Sandhofen, in dem Wirthshaus zum Karpfen, in einen weiteren neunjährigen Zeitbestand versteigert. Die Pachtbedingungen können bei dem Amtssrevisorat Ladenburg eingesehen werden.

Ladenburg, den 4. Aug. 1815.

Großherzogliches Amtssrevisorat.
Paag.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Die Veranlassung, warum ich Kölnisches Wasser bereite, und mir der Verkauf desselben von Großherzogl. hochpreisl. Ministerium des Innern anständig ertaubt worden, ist diese:

Schon seit mehreren Jahren wird eine Menge einer spirituellen Flüssigkeit unter dem Namen, Kölnisches Wasser, aus fremden Ländern theils zum Verkauf hier angetragen, theils selbst ins Land eingebracht, welches aber mehrertheils weiter nichts, als ein mit wenigen Riechstoffen und Gewürztheilen angewandter Brandwein ist, der weder auf den höchsten Grad durch vorsichtige Destillation verstärkt, noch viel weniger von seinen wässrigten empyreumatischen Theilen befreit und gereinigt worden, und man folglich die vortreffliche Wirkung, die von einem ächten Kölnischen Wasser, welches aus einem reinen durch Kunst aller fremdartigen Theile gereinigten Weingeist bereitet wird, niemals erwarten kann.

Um sich nun zu überzeugen, daß man ein schlecht bereitetes Fabrikat gekauft, darf man nur etwas in einen Löffel gießen, solches anzünden, so wird beinahe die Hälfte davon im Löffel als ein übelriechendes Wasser zurück bleiben, und man wird alsdann von dem schlecht bereiteten Fabrikat gleich überzeugt werden.

Durch vielfältiges Untersuchen, unter Zugiehung mehrerer hiesiger Chemiker, bin ich mit den Bestandtheilen, woraus das ächte Kölnische Wasser besteht oder zusammengesetzt ist, genau bekannt worden, und ich bereite nun solches aus einem höchst rektifizirten Weingeiste, in welchem die wirksamsten ätherischen Theile verschiedener heilsamer Pflanzen und Gewürze durch Destillation ausgezogen enthalten sind. Wird nun von dem von mir bereiteten gleichfalls etwas davon in einen Löffel gethan, und angezündet, so wird solches ganz, bis zur Trockene, mit einem angenehmen Wohlgeruch abtrennen, welches als ein vorzügliches Zeichen seiner Güte anzusehen ist, und von einem solchen mit Akkuratess verfertigten Geiste, welcher durch's Einreiben, wegen seiner Flüchtigkeit, schnell in den Körper dringt, dadurch das Nervensystem belebt, rührt dessen vortreffliche Wirkung her, und es gehört daher unter die schätzbarsten äußerlichen Arzneimittel, welches bei den schon bekannten Uebeln die erwünschte Wirkung leistet.

Es kann nun von dem von mir verfertigten Kölnischen Wasser täglich in meiner Wohnung in der Fähringerstraße, das Glas à 40 kr. und das halbe Duzend solcher Gläser à 3 fl. 30 kr., abverlangt werden.

Karlsruhe, den 22. August 1815.

Schrickel, Polizei-Inspektor.